



Schweizerischer Fachverband Betriebsunterhalt SFB  
Association suisse des agents d'exploitation ASAE  
Associazione Svizzera dei Professionisti d'Impresa ASPI

## **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 15. März 2022 und  
zum Bildungsplan vom 15. März 2022

für

### **Unterhaltspraktikerin / Unterhaltspraktiker EBA Employée / Employé d'exploitation AFP Addetta operatrice / Addetto operatore di edifici e infrastrutture CFP**

**Berufsnummer 80203**

Der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für  
Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt EFZ sowie Unterhaltspraktikerin/Unterhaltspraktiker EBA  
zur Stellungnahme unterbreitet am 2. September 2022.

Erlassen durch den Schweizerischen Fachverband Betriebsunterhalt am 5. September 2022.

Aufzufinden unter [www.betriebsunterhalt.ch](http://www.betriebsunterhalt.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziel und Zweck</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Die Qualifikationsbereiche im Detail</b> .....	<b>4</b>
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)</i> .....	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i> .....	6
<b>5</b>	<b>Erfahrungsnote</b> .....	<b>7</b>
5.1	<i>Erfahrungsnote für den Unterricht in den Berufskennnissen (Berufsfachschule)</i> .....	7
<b>6</b>	<b>Angaben zur Organisation</b> .....	<b>8</b>
6.1	<i>Unterstützende Organisationen</i> .....	8
6.2	<i>Anmeldung zur Prüfung</i> .....	8
6.3	<i>Bestehen der Prüfung</i> .....	8
6.4	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i> .....	8
6.5	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i> .....	8
6.6	<i>Prüfungswiederholung</i> .....	8
6.7	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i> .....	8
6.8	<i>Archivierung</i> .....	8
	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>9</b>
	<b>Anhang Verzeichnis der Vorlagen</b> .....	<b>10</b>

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Unterhaltspraktikerin / Unterhaltspraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 15. März 2022. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 bis 20.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Unterhaltspraktikerin / Unterhaltspraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 15. März 2022.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis<sup>1</sup>

## 3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

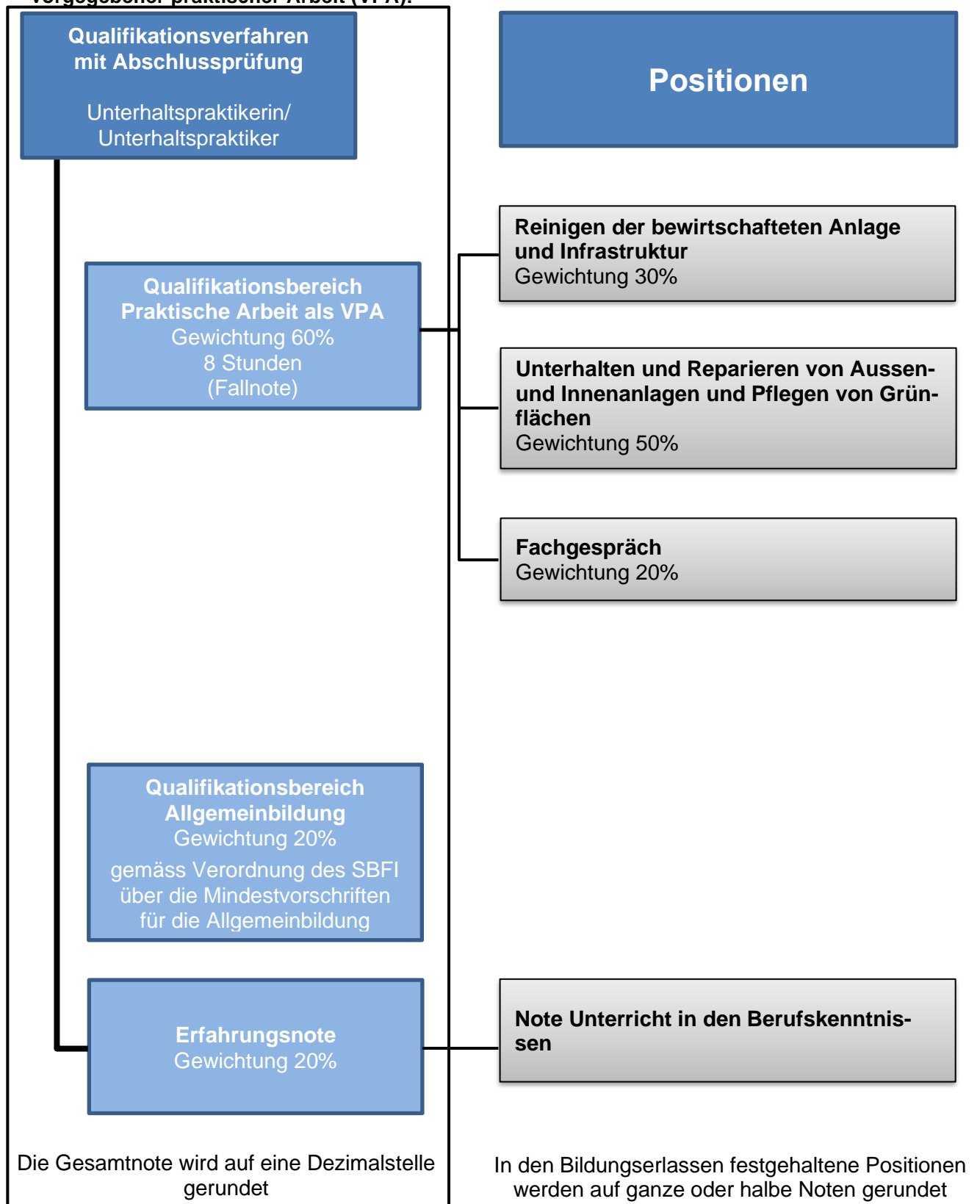
Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

---

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)  
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, [vertrieb@sdbb.ch](mailto:vertrieb@sdbb.ch), [www.shop.sdbb.ch](http://www.shop.sdbb.ch) oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex>

**Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):**



**Art. 34 Abs. 2 BBV**

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

## 4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

### 4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 8 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen und Dauern:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Reinigen der bewirtschafteten Anlage und Infrastruktur (praktisch)	30 % 150 Min.
2	Unterhalten und Reparieren von Aussen- und Innenanlagen und Pflegen von Grünflächen (praktisch)	50 % 300 Min.
3	Fachgespräch (mündlich)	20 % 30 Min.

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Die Punkte der Unterpositionen werden addiert und das Punktetotal wird in eine Note pro Position umgerechnet (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>. Die Note des Qualifikationsbereichs VPA ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der drei Positions-Noten und wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der Qualifikationsbereich VPA mindestens mit der Note 4 bewertet wird (Fallnote) und die Gesamtnote 4 beträgt.

Die Arbeiten der Positionen 1 und 2 werden an Gesamtarbeitsplätzen durchgeführt. Dabei gibt es pro Position mindestens einen Gesamtarbeitsplatz mit mehreren Teilaufgaben. Je nach den Prüfungsaufgaben und den räumlichen Verhältnissen sind pro Position mehrere Gesamtarbeitsplätze, an denen die Lernenden mindestens 75 Minuten arbeiten, zulässig.

*Hilfsmittel:* Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

<sup>2</sup> Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

### 4.1.1 Position 1: Reinigen der bewirtschafteten Anlage und Infrastruktur

Der Fokus liegt auf den Handlungskompetenzbereichen a «Vorbereiten von Betriebsunterhaltsarbeiten», b «Reinigen der bewirtschafteten Anlage und Infrastruktur» und d «Abschliessen von Betriebsunterhaltsarbeiten».

**Position 1 besteht aus den folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Formen und den folgenden Gewichtungen:**

Unterpositionen	Handlungskompetenzen	Form	Anteil an der Gesamtpunktzahl
1a	HKB a Vorbereiten von Reinigungsarbeiten	Praktische Handlungssimulationen	20%
	HKB d Abschliessen von Reinigungsarbeiten		
1b	HKB b Reinigen der bewirtschafteten Anlage und Infrastruktur	Praktische Handlungssimulationen	80%

**1a) HKB a Vorbereiten von Reinigungsarbeiten und HKB d Abschliessen von Reinigungsarbeiten:** Die kandidierende Person zeigt in Handlungssimulationen, dass sie in der Lage ist, routinemässige AVOR-Aufgaben für Reinigungsarbeiten fachgerecht vorzubereiten sowie routinemässige Reinigungsarbeiten fachgerecht abzuschliessen. Sie führt die Handlung in einer simulierten Umgebung aus und wird dabei von Expert/innen beobachtet.

**1b) HKB b Reinigen der bewirtschafteten Anlage und Infrastruktur:** Die kandidierende Person zeigt in Handlungssimulationen, dass sie in der Lage ist, routinemässige Reinigungsarbeiten von Materialien, Aussenanlagen und Installationen fachgerecht vorzunehmen. Sie führt die Handlung in einer simulierten Umgebung aus und wird dabei von Expert/innen beobachtet.

### 4.1.2 Position 2: Unterhalten und Reparieren von Aussen- und Innenanlagen und Pflegen von Grünflächen

Der Fokus liegt auf den Handlungskompetenzbereichen a «Vorbereiten von Betriebsunterhaltsarbeiten», c «Unterhalten und Reparieren von Aussen- und Innenanlagen und Pflegen von Grünflächen» und d «Abschliessen von Betriebsunterhaltsarbeiten».

**Position 2 besteht aus den folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Formen und den folgenden Gewichtungen:**

Unterpositionen	Handlungskompetenzen	Form	Anteil an der Gesamtpunktzahl
2a	HKB a Vorbereiten von Betriebsunterhaltsarbeiten HKB d Abschliessen von Betriebsunterhaltsarbeiten	Praktische Handlungssimulationen	20%
2b	HKB c Unterhalten und Reparieren von Aussen- und Innenanlagen und Pflegen von Grünflächen	Praktische Handlungssimulationen	80%

**2a) HKB a Vorbereiten von Betriebsunterhaltsarbeiten und HKB d Abschliessen von Betriebsunterhaltsarbeiten:** Die kandidierende Person zeigt in Handlungssimulationen, dass sie in der Lage ist, routinemässige AVOR-Aufgaben für das Unterhalten und Reparieren von Aussen- und Innenanlagen und das Pflegen von Grünflächen fachgerecht vorzubereiten und routinemässige Arbeiten fachgerecht abzuschliessen. Sie führt die Handlung in einer simulierten Umgebung aus und wird dabei von Expert/innen beobachtet.

**2b) HKB c Unterhalten und Reparieren von Aussen- und Innenanlagen und Pflegen von Grünflächen:** Die kandidierende Person zeigt in Handlungssimulationen, dass sie in der Lage ist, routinemässiges Unterhalten und Reparieren von Aussen- und Innenanlagen sowie das Pflegen von Grünflächen fachgerecht vorzunehmen. Sie führt die Handlung in einer simulierten Umgebung aus und wird dabei von Expert/innen beobachtet.

### 4.1.3 Position 3: Fachgespräch

Position 3 umfasst alle Handlungskompetenzbereiche a-d und umfasst keine Unterpositionen. Die kandidierende Person zeigt in einem 30-minütigen und fallbasierten Fachgespräch, dass sie in der Lage ist, praktische Situationen auf Fotos/Videos zu analysieren oder zu bearbeiten. Der Fokus liegt auf den Themen Sicherheitskonzept, Lagerung und Entsorgung.

## 4.2 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

## 5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

### 5.1 Erfahrungsnote für den Unterricht in den Berufskennnissen (Berufsfachschule)

Die Erfahrungsnote Berufskennnisse umfasst die Handlungskompetenzbereiche a-d. Sie ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der vier gesamthaften Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen.

Die gesamthafte Semesterzeugnisnote in den Berufskennnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel der Semesterzeugnisnoten pro Unterrichtsbereich. Findet in einem Semester in einem Unterrichtsbereich kein Unterricht statt, wird die Semesterzeugnisnote aus den Semesterzeugnisnoten der übrigen Unterrichtsbereiche berechnet.

Unterrichtsbereiche sind:

- HKB a Vorbereiten von Betriebsunterhaltsarbeiten / HKB d Abschliessen von Betriebsunterhaltsarbeiten
- HKB b Reinigen der bewirtschafteten Anlage und Infrastruktur
- HKB c Unterhalten und Reparieren von Aussen- und Innenanlagen und Pflegen von Grünflächen

Die Semesterzeugnisnote pro Unterrichtsbereich ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel der Noten für die Kompetenznachweise pro Semester. Sie basiert nach Möglichkeit auf drei Kompetenznachweisen pro Unterrichtsbereich. Die Kompetenznachweise prüfen die Inhalte der nationalen Lehrpläne für die Berufsfachschulen pro Lehrjahr und orientieren sich an folgenden Zielen und Methoden:

**A: Grundlagenwissen:** Die lernende Person bearbeitet schriftlich verschiedene offene und geschlossene Aufgabenstellungen (z.B. Single Choice, Multiple Choice, Reihenfolge, Zuordnung). Die lernende Person zeigt, dass sie über das erforderliche Wissen und Verständnis im Bereich der Berufskunde verfügt.

**B: Handlungswissen:** Die lernende Person bearbeitet fallbasierte Aufgabenstellungen in Form von kleinen Fallbeschreibungen, Handlungssimulationen, erfolgskritischen Situationen, Transferaufträgen oder Rollenspielen. Die Bearbeitung erfolgt schriftlich oder mündlich. Die lernende Person zeigt, dass sie in der Lage ist, die erworbenen Grundlagen im Bereich der Berufskunde anzuwenden.



## **6 Angaben zur Organisation**

### **6.1 Unterstützende Organisationen**

Die Prüfungsunterlagen werden von der Arbeitsgruppe für Prüfungsfragen im Beruf Unterhaltspraktikerin / Unterhaltspraktiker EBA im Auftrag des Schweizerischen Fachverbands Betriebsunterhalt (SFB) entwickelt. In der Arbeitsgruppe arbeiten Vertreter/innen des SFB, der Schweizerischen Vereinigung der Berufsfachschullehrpersonen für Betriebsunterhalt (SVBBU) und des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung (SDBB) mit. Die Prüfungsunterlagen zu Position 3 der vorgegebenen praktischen Arbeit werden von den Vertreter/innen des SVBBU erstellt. Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst.

Die Prüfungsunterlagen werden vom SDBB, Abteilung Qualifikationsverfahren, Bern herausgegeben.

### **6.2 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.3 Bestehen der Prüfung**

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.4 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.5 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des Qualifikationsverfahrens wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.6 Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.7 Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

### **6.8 Archivierung**

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

## **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Unterhaltspraktikerin EBA und Unterhaltspraktiker EBA treten am 5. September 2022 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Worb, 5. September 2022

Schweizerischer Fachverband Betriebsunterhalt

Der Präsident

Der Vizepräsident

.....  
Claude Zbinden

.....  
Roland Flückiger

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 2. September 2022 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Unterhaltspraktikerin EBA und Unterhaltspraktiker EBA Stellung bezogen.

## Anhang Verzeichnis der Vorlagen

<b>Dokumente</b>	<b>Bezugsquelle</b>
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Unterhaltspraktikerin EBA / Unterhaltspraktiker EBA	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>